

## Begriffsbestimmungen

## § 2

(1) Lebensmittel sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, zur Befriedigung des Nahrungsbedarfes oder zum Genuß in unverändertem, zubereitetem, be- oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen, getrunken oder auf andere Weise aufgenommen zu werden.

(2) Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel, die nach Zusammensetzung und Eigenschaften für eine Ernährung bestimmt sind, die besonderen körperlichen Zuständen, besonderen Umweltbedingungen oder einem bestimmten Lebensalter Rechnung trägt.

(3) Wasser, das unmittelbar oder als Bestandteil von Lebensmitteln genossen wird oder im Verkehr mit Lebensmitteln mit diesen in Berührung kommen kann, ist ein Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Den Lebensmitteln stehen gleich:

- a) Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind;
- b) Stoffe, die nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung einen verbleibenden Bestandteil im Lebensmittel bilden.

## § 3

(1) Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, im Verkehr mit Lebensmitteln (§ 5) oder beim Genuß von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit diesen in unmittelbare Berührung kommen;
2. Mittel und Gegenstände zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle;
- ? Bekleidungsgegenstände, Haushaltstextilien (wie Bettwäsche, Handtücher, Seifentücher), Spielwaren, Mal- und Zeichengeräte, Tapeten, Anstrichmittel, Masken, Künstlerschminken, Kerzen, künstliche Pflanzen und künstliche Pflanzenteile;
4. Farben, die zur Färbung von Bedarfsgegenständen bestimmt sind;
5. Mittel zur Reinigung und Pflege von Bedarfsgegenständen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann andere Gegenstände und Mittel zu Bedarfsgegenständen im Sinne dieses Gesetzes erklären, wenn dies aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

## § 4

(1) Fremdstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die den betreffenden Lebensmitteln nach Art und Menge und von Natur aus oder auf Grund herkömmlicher physikalischer Behandlungsverfahren nicht eigen

sind und als Bestandteile der Lebensmittel mitgegessen, -getrunken, -gekaut bzw. -geraucht oder geschnupft werden.

(2) Als Fremdstoffe gelten nicht Stoffe, für deren Zugabe zu Lebensmitteln der Gehalt an Nährstoffen maßgeblich ist. Weiterhin gelten nicht als Fremdstoffe Vitamine, Provitamine, Würz-, Duft- und Geschmacksstoffe natürlicher Herkunft und Stoffe, die diesen im chemischen Aufbau gleich sind, sowie Luft, Stickstoff, Kohlendioxyd und Aethylalkohol.

(3) Die Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen.

## Verkehr mit Lebensmitteln

## § 5\*

(1) Der Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die gewerbsmäßige Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Be- und Verarbeitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung, das gewerbsmäßige Anbieten, Abgeben oder jedes sonstige gewerbsmäßige Behandeln von Lebensmitteln.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für zugelassene Fremdstoffe.

## § 6

(1) Der Verkehr mit Lebensmitteln ist so zu gestalten, daß bei bestimmungsgemäßem Verzehr der Lebensmittel eine Schädigung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen ist.

(2) Lebensmittel dürfen nicht durch Fremdkörper verunreinigt, verdorben oder sonstwie hygienewidrig sein.

(3) Die verwendeten Rohstoffe dürfen in keinem Stadium des Verkehrs hygienewidrige Zustände durchlaufen haben. Die verwendeten Rohstoffe müssen von handelsüblicher Beschaffenheit sein.

(4) Es ist untersagt, bei Lebensmitteln Änderungen der Zusammensetzung, des Gewinnungs- und Herstellungs-, des Be- und Verarbeitungs- und Behandlungsverfahrens, der zulässigen Kennzeichnung oder Aufmachung vorsätzlich oder fahrlässig vorzunehmen, die eine Nachmachung, Verfälschung, Täuschung oder Irreführung darstellen.

(5) Bei Verfahren zur Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung bzw. Verarbeitung von Lebensmitteln muß nachgewiesen sein, daß diese hygienisch und gesundheitlich unbedenklich sind. Die Anwendung dieser Verfahren ist nur zulässig mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. der von ihm beauftragten Organe. Die wissenschaftliche Überprüfung des Nachweises erfolgt durch die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestimmten Einrichtungen.

(6) Lebensmittel dürfen Fremdstoffe nach Art und Menge nur enthalten, soweit diese durch den Minister